

18.11.85

AS - G - R

- A -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag n i c h t einzubringen.

(nur R)

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung des Indikationsfeststellungsverfahrens bei Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wegen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs wirft verfassungsrechtliche, verfassungspolitische und strafrechtspolitische Bedenken auf. Die Bedeutung der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

den Lebensschutz grundsätzlich und umfassend gewährleisten soll (BVerfGE 39, 42 ff.), wird durch eine auf den Bereich der Sozialversicherung beschränkte Neuregelung mit dem Ziel, den Schutz des werdenden Lebens hier sicherer zu gewährleisten, relativiert und in Frage gestellt. Entsprechende Bedenken ergeben sich aus dem Gedanken, eine Verbesserung des Lebensschutzes sei gerade wegen der finanziellen Leistungen, die bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch gewährt werden, erforderlich. Der Entwurf führt ferner zu einer nach Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG bedenklichen Ungleichbehandlung der Frauen in der Sozialversicherung, die dem System der gesetzlichen Krankenversicherung widerspricht. Damit verläßt der Entwurf an einem Angelpunkt sowohl der strafrechtlichen Wertungen als auch des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung ohne hinreichend rechtfertigende Gründe das Prinzip sozialer Rechtsgleichheit.